

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

#### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

21.08.2013 II 19-1.33.44-510/5

#### **Zulassungsnummer:**

Z-33.44-510

#### **Antragsteller:**

hawo GmbH Hunsrückstraße 11 64646 Heppenheim

#### Geltungsdauer

vom: 1. Juni 2013 bis: 1. Juni 2018

#### **Zulassungsgegenstand:**

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Mineralwolle-Lamellen "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem MWL"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und sechs Anlagen mit zehn Blatt. Der Gegenstand ist erstmals am 18. Dezember 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 11 | 21. August 2013

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 11 | 21. August 2013

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem MWL" besteht aus Mineralwolle-Lamellen, die mit Klebemörtel am Untergrund angeklebt und ggf. angedübelt werden, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einem Oberputz.

Zwischen Unter- und Oberputz darf ein Haftvermittler verwendet werden.

Das WDVS ist je nach Ausführung entweder schwerentflammbar oder nichtbrennbar.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das WDVS darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen auch bei ausreichender Abreißfestigkeit der Wandoberfläche die Mineralwolle-Lamellendämmplatten zusätzlich durch Dübel befestigt werden.

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

#### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Das WDVS und seine Komponenten müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Klebemörtel

Die Klebemörtel "hawo Klebe- und Armierungsmasse grau", "hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß", "hawo Klebe- und Armierungsmasse MG II" und "hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht" müssen Werktrockenmörtel sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

#### 2.2.2 Wärmedämmstoff

Nichtbrennbare Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene jeweils in einer Dicken von 40 mm bis 200 mm nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Z-33.4-... oder Z-33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.



#### Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.44-510

Seite 4 von 11 | 21. August 2013

#### 2.2.3 Bewehrung

Die Bewehrung "hawo Armierungsgewebe grob" muss aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit des Gewebes nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"hawo Armierungsgewebe grob"
Flächengewicht	210 g/m²
Maschenweite	8 mm x 8 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 2,0 kN/5 cm

#### Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 1,0 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,2 kN/5 cm

#### 2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "hawo Klebe- und Armierungsmasse", "hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß", "hawo Klebe- und Armierungsmasse MG II" und "hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Der Unterputze "hawo Klebe- und Armierungsmasse ZF" muss eine pastöse VAC/VC/E-Polymer-Dispersion sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

#### 2.2.5 Haftvermittler

Die Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "hawo Quarzgrund" und "hawo Silikat Streichputz" müssen eine Acrylat-Dispersion sein. Der "hawo Silikon Putzgrund" muss eine pigmentierte Acrylsäureester-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

#### 2.2.6 Oberputze

Die zulässigen Oberputze sind in den Anlagen 2.1 bzw. 2.2 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Oberputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

#### 2.2.7 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.



Seite 5 von 11 | 21. August 2013

#### 2.2.8 **Dübel**

Die Dämmplatten dürfen nur mit Dübeln, die zur Befestigung von WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und mindestens einen Tellerdurchmesser von 60 mm bzw. 140 mm haben, befestigt werden, wobei die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Dübel zu beachten sind.

Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm bzw. 140 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe) erfolgt.

Die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Dämmstoffs sind zu beachten.

#### 2.2.9 WDVS

Das WDVS muss aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2.1 bzw. 2.2 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Das WDVS nach Anlage 2.1 muss die Anforderungen an die Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1:1998-05<sup>1</sup>, Abschnitt 5.2 erfüllen, dabei darf der Dämmstoff einen maximalen PCS-Wert von 1,1 MJ/kg und eine maximale Rohdichte von 125 kg/m³ aufweisen sowie bei Anwendung des Oberputzes "hawo Silikatputz" dürfen keine größeren Dämmstoffdicken als 130 mm zum Einsatz kommen.

Das WDVS nach Anlage 2.2 muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1 erfüllen.

#### 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind werksseitig herzustellen.

#### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

#### 2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 muss, mit Ausnahme der im Abschnitt 2.2.2 beschriebenen Wärmedämmstoffe, vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte ist außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.4 bis 2.2.7)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung und der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 6 von 11 | 21. August 2013

#### 2.4 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.4.1 Allgemeines

#### 2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebemörtels, des Unterputzes und des WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen haben die Hersteller des Klebemörtels, des Unterputzes und des WDVS insgesamt eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Für das WDVS gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Abschnitt 2.3.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Ist der Hersteller des WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrung, des Haftvermittlers und der Oberputze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.

Für den Nachweis der Dämmstoffeigenschaften ist die Vorlage des Übereinstimmungszertifikates ausreichend.

Hinsichtlich des Brandverhaltens des WDVS insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>2</sup> zu beachten.

Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.



Seite 7 von 11 | 21. August 2013

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Komponenten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Komponenten
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.4.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

#### 2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze und das WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Nichtbrennbarkeit der WDVS insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens des WDVS insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>2</sup>.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.4.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrung und der Haftvermittler sind die im Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.



Seite 8 von 11 | 21. August 2013

#### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit des WDVS mit den Eigenschaften der Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck we, erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen<sup>3</sup>.

Für die Befestigung der Mineralwolle-Lamellen gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in den jeweiligen Dämmstoffzulassungen; sofern in der Dämmstoffzulassung keine Regelungen zu der Mindestdübelanzahl enthalten sind, gilt für die Mindestdübelanzahl die folgende Tabelle 3. Die zulässige Beanspruchung der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) ist der Zulassung für die Dübel zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

Tabelle 3: Winddruck w<sub>e</sub> und Mindestanzahl der Dübel

Putz	zsystem	Winddruck w <sub>e</sub>	Mindestdübelanzahl
Dicke [mm]	Flächengewicht [kg/m²]	(Windsoglast) [kN/m²]	[Dübel/m²]
≤ 10 und ≤ 10		bis -1,6	-
		-1,6 bis -2,2	3
> 10	oder > 10	bis -1,6	-
> 10	odel > 10	-1,6 bis -2,2	5
Für die Anordnung der Dübel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2005-2			

#### 3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmplatten (siehe Abschnitt 2.2.3) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06<sup>4</sup>, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert  $\lambda_{\text{grenz}}$  bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der konstruktiv verwendeten Dübel muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 0,02 W/(m²K) beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s<sub>d</sub>-Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS sind nach Möglichkeit Wärmebrücken zu vermeiden.

Z38849.13 1.33.44-510/5

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-33.44-510

Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

DIN V 4108-4:2007-06 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte



### Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.44-510 Seite 9 von 11 | 21. August 2013

#### 3.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes  $R'_{w,R}$  der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit: R'<sub>w,R,O</sub> Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne

WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-115

ΔR<sub>w.R</sub> Korrekturwert nach Anlage 5.1 bzw. 5.2

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes  $\Delta R_{w,R}$  nach Anlage 5.1 bzw. 5.2 kann verzichtet werden, wenn für  $\Delta R_{w,R}$  ein Wert von -6 dB in Ansatz gebracht wird.

Die Angaben zum Schallschutz in der jeweiligen Dämmstoffzulassung sind zu beachten.

#### 3.4 Brandschutz

Das WDVS nach Anlage 2.1 ist nichtbrennbar; die Nichtbrennbarkeit des WDVS ist nur nachgewiesen, wenn der Dämmstoff eine maximale Rohdichte von 125 kg/m³ und einen maximalen PCS-Wert von 1,1 MJ/kg nicht übersteigt sowie bei Verwendung des Oberputzes "hawo Silikatputz" nur Dämmstoffdicken bis maximal 130 mm zum Einsatz kommen; andernfalls ist das WDVS schwerentflammbar.

Das WDVS nach Anlage 2.2 ist schwerentflammbar.

Der Unterputz "hawo Klebe- und Armierungsmasse ZF" darf nur in Verbindung mit den Oberputzen "hawo Kunstharzputz", "hawo Siloxanputz" und "hawo Silikonharzputz" verwendet werden.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Aufbau

Das WDVS muss gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2.1 bzw. 2.2 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Das WDVS darf auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz angewendet werden.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers dies gestatten.

Sofern in der Dämmstoffzulassung keine anderen Regelungen bestimmt sind, gelten die folgenden Bestimmungen.

#### 4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 6 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

#### 4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

DIN 4109:1989-11 Beiblatt 1: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren



### Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.44-510

Seite 10 von 11 | 21. August 2013

#### 4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz, kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung kontrolliert werden.

#### 4.5 Klebemörtel

Die Klebemörtel "hawo Klebe- und Armierungsmasse grau", "hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß", "hawo Klebe- und Armierungsmasse MG II" und "hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 4:1 (Trockenmörtel: Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden. Sie sind mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 auf die Dämmplatten aufzubringen.

#### 4.6 Anbringen der Dämmplatten

#### 4.6.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die Dämmplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.1 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschaum ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

#### 4.6.2 Verklebung unbeschichteter Dämmplatten

Der Klebemörtel ist in zwei Arbeitsgängen vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen; indem er zuerst in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet (Press-Spachtelung) und dann in einem zweiten Arbeitsgang "frisch in frisch" aufgetragen wird. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten mit Druck an den Untergrund zu kleben.

#### 4.6.3 Verklebung beschichteter Dämmplatten

Der Klebemörtel darf in einem Arbeitsgang vollflächig auf die vorbeschichtete Seite der Dämmplatte oder vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden.

Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1). Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.



Seite 11 von 11 | 21. August 2013

#### 4.6.4 Zusätzliche Verdübelung

Die Dämmplatten müssen ggf. zusätzlich mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 befestigt werden (s. Abschnitt 3.1). Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten. Dübel mit einem Tellerdurchmesser unter 140 mm müssen durch das Bewehrungsgewebe, Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm dürfen auch unter dem Gewebe gesetzt werden. Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels, vor Aufbringen des Unterputzes, zu setzen. Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe ist der Unterputz in zwei Schichten aufzubringen. In die erste Schicht wird das Bewehrungsgewebe eingearbeitet. Danach werden die Dübel gesetzt und die zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

#### 4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 auf die Dämmplatten aufzubringen. Der Unterputz muss in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Dämmplatten darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach Abschnitt 2.2.6 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

#### 4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

#### 4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

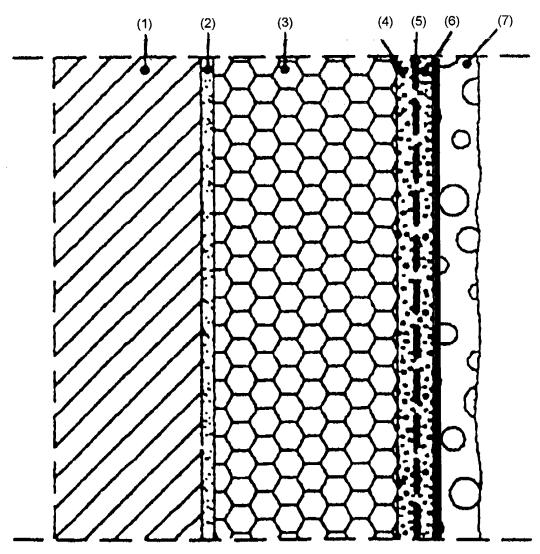
Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Manfred Klein Referatsleiter Beglaubigt



Anlage 1.1

Zeichnerische Darstellung



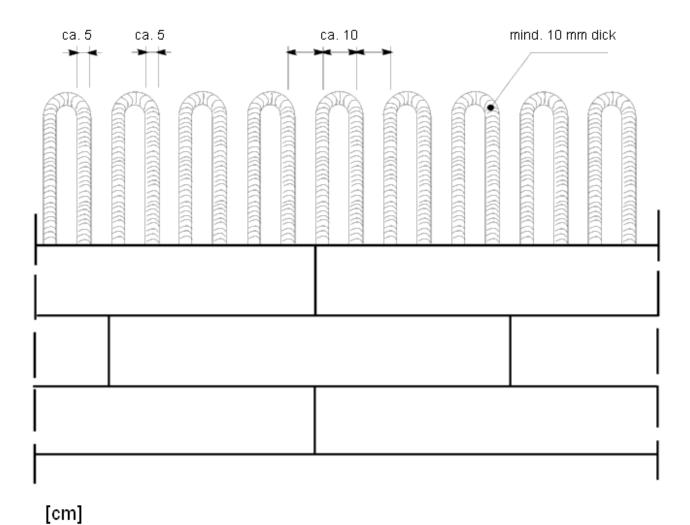
- (1) Wandbaustoff
- (2) Klebemörtel
- (3) Dämmstoff
- (4) Unterputz
- (5) Bewehrung
- (6) Haftvermittler
- (7) Oberputz

Z70343.13



Anlage 1.2

Zeichnerische Darstellung der Teilflächenverklebung beschichteter Mineralwolle-Lamellendämmplatten





Anlage 2.1

Aufbau des WDVS mit MW-Dämmstoff

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
hawo Klebe- und Armierungsmasse grau	ca. 4,0 - 5,0	vollflächige
hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß	ca. 4,0 - 5,0	ggf. teilflächige
hawo Klebe- und Armierungsmasse MG II	ca. 4,0 - 5,0	Verklebung
hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht	ca. 3,0 - 4,0	
Dämmstoff:		
Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2	-	≤ 200
ggf. angedübelt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8		
Unterputze:		
hawo Klebe- und Armierungsmasse grau	ca. 4,0 - 6,5	3,0 – 5,0
hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß	ca. 4,0 - 6,5	3,0 – 5,0
hawo Klebe- und Armierungsmasse MG II	ca. 6,5 – 13,0	5,0 - 10,0
hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht	ca. 4,0 - 7,0	4,0-7,0
Bewehrung:		
hawo Armierungsgewebe grob	0,210	-
Haftvermittler:		
hawo - Quarzgrund	ca. 0,30	-
hawo – Silikat Streichputz	ca. 0,30	-
Oberputze:		
hawo Mineral Reibeputz	ca. 2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
hawo Mineral-Scheibenputz	ca. 2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
hawo Mineral Edelputz	ca. 2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
hawo Marmorputz	ca. 2,0 - 6,5	0,5 - 6,0
hawo Mineral-Leicht-Edelputz	ca. 2,0 - 6,0	1,5 – 6,0
hawo Kratzputz Perfekt	ca. 18,0 – 20,0	bis ca. 15,0
hawo Silikatputz	ca. 2,5 – 4,0	1,5 – 3,0

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.



Anlage 2.2

Aufbau des WDVS mit Mineralwolle

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
hawo Klebe- und Armierungsmasse grau	ca. 4,0 – 5,0	<b>.    .</b>    .   .
hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß	ca. 4,0 - 5,0	vollflächige ggf. teilflächige
hawo Klebe- und Armierungsmasse MG II	ca. 4,0 - 5,0	Verklebung
hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht	ca. 3,0 – 4,0	
Dämmstoff:		
Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2	-	≤ 200
ggf. angedübelt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8		
Unterputze:		
hawo Klebe- und Armierungsmasse grau	ca. 4,0 – 6,5	3,0 - 5,0
hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß	ca. 4,0 - 6,5	3,0-5,0
hawo Klebe- und Armierungsmasse MG II	ca. 6,5 – 13,0	5,0 - 10,0
hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht	ca. 4,0 - 7,0	4,0 - 7,0
hawo Klebe- und Armierungsmasse ZF	ca. 3,0 - 4,0	2,5 - 3,5
Bewehrung:		
hawo Armierungsgewebe grob	0,210	-
Haftvermittler:		
hawo Quarzgrund	ca. 0,30	-
hawo Silikat-Putzgrund	ca. 0,30	-
hawo Silikon-Putzgrund	ca. 0,30	-
Oberputze:		
hawo Silikatputz	ca. 2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
hawo Kunstharzputz	ca. 1,5 – 4,5	1,0 - 4,0
hawo Siloxanputz	ca. 2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
hawo MicroSiliconputz	ca. 2,5 – 4,0	1,5 – 3,0

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.



Anlage 3

Oberflächenausführung Anforderungen

T	1	Г		1
Bezeichnung	Norm	Hauptbinde- mittel	ETAG 004 kapillare Wasser- aufnahme W <sub>24</sub> <sup>1</sup>	ETAG 004 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s <sub>d</sub> <sup>1</sup>
	DIN		[kg/(m²)]	[m]
1. Unterputze				
hawo Klebe- und Armierungsmasse grau	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,3	-
hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,15	-
hawo Klebe- und Armierungsmasse MG II	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,2	-
hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,2	-
hawo Klebe- und Armierungsmasse ZF	in Anl. an 18558	Acryl-Vinyl-Polymer- Dispersion	< 0,1	-
2. Oberputze				
2.1 ggf. mit Haftvermittler "hawo Quarzg	Jrund"			
hawo Mineral Reibeputz	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	0,35 <sup>2</sup> ; 0,2 <sup>3</sup>
hawo Mineral-Scheibenputz	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,4	0,1 <sup>3</sup> ; 0,15 <sup>4</sup>
hawo Mineral-Edelputz	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	0,35 <sup>2</sup>
hawo Marmorputz	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,2	0,15 <sup>3</sup>
hawo Mineral-Leicht-Edelputz	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,4	0,15 <sup>3</sup>
hawo Kratzputz Perfekt	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,2	0,15 <sup>3</sup> ; 0,2 <sup>4</sup>
hawo Kunstharzputz - Siloxanputz	in Anl. an 18558	Acryl-Vinyl-Polymer- Dispersion	< 0,3	0,45 <sup>3</sup> ; 0,3 <sup>4</sup> ; 0,6 <sup>5</sup>
2.2 ggf. mit Haftvermittler "hawo Silikat	Streichputz	" oder "hawo Quarzgı	rund"	
hawo Silikatputz	-	Wasserglas/Acryl- polymer-Dispersion	< 0,4	0,1 <sup>3</sup> ; 0,15 <sup>4</sup>
2.3 ggf. mit Haftvermittler "hawo Silikon	Putzgrund'	oder "hawo Quarzgr	und"	•
hawo Siloxanputz	in Anl. an 18558	Acryl-Vinyl- Polymer/Silikonharz -Dispersion	< 0,4	0,15 <sup>2</sup> ; 0,2 <sup>3</sup> ; 0,25 <sup>4</sup> ; 0,65 <sup>5</sup>
hawo MicroSiliconputz	in Anl. an 18558	Acryl-Vinyl-Polymer/ Silikonharz- Dispersion	< 0,4	0,25 <sup>3</sup> ; 0,25 <sup>4</sup> ; 0,65 <sup>5</sup>

Oberputz zusammen mit Unterputz geprüft

geprüft zusammen mit Unterputz "hawo Klebe- und Armierungsmörtel weiß"

geprüft zusammen mit Unterputz "hawo Klebe- und Armierungsmörtel grau"

geprüft zusammen mit Unterputz "hawo Klebe- und Armierungsmörtel MG II"

geprüft zusammen mit Unterputz "hawo Klebe- und Armierungsmasse ZF"



Anlage 4

Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)

#### Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Prüfung		Prüfnorm bzwvorschrift	Häufigkeit
1. K	lebemörtel und Unterputze		
1.1	Abreißfestigkeit am Dämmstoff (Einzelwert ≥ 80 kPa)	ETAG 004 <sup>1</sup> , Abschnitt 5.1.4.1.3 (trocken)	⅓ jährlich
1.2	Mineralisch gebundene Produkte:	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02 <sup>2</sup> ,	
	a. Schüttdichte	Abschnitt 5.8	2 x je Produktionswoche*
	b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05 <sup>3</sup> (Trockensiebung)	
	c. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05 <sup>4</sup>	J
1.3	Organisch gebundene Produkte:		
	a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2	2 x je Produktionswoche
	b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3	J
2. C	Dberputze		
2.1	Mineralisch gebundene Produkte:	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02,	1 x je Produktionswoche
	a. Schüttdichte	Abschnitt 5.8	•
	b. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche
2.2	Organisch gebundene Produkte:		
	a. Frischmörtelrohdichte	in Anlehnung an DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche
	b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3	,

Produktionswoche: 5 Produktionstage, in einem Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem ersten Produktionstag

#### Umfang der Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o. g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

_P	rüfung	n	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Brandverhalten des WDVS		WDVS s	siehe Abschnitt 2.4.3.1		2 x jährlich
1	ETAG 004	Leitlinie für Er	uropäische Technische Zulassu hten	ng für Außenseitige Wär	medämm-Verbundsysteme
2	DIN EN 459-2:2002-02	Baukalk-Teil 2	2: Prüfverfahren		
3	Siebanalyse)			Ŭ	3 (
4	DIN EN 1015-6:2007-05	Prüfverfahren	ı für Mörtel für Mauerwerk – Teil	6: Bestimmung der Rohd	ichte von Frischmörtel)



Anlage 5.1

Korrekturfaktoren für R'w,R

#### Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Der Korrekturwert  $\Delta R_{w,R}$  ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - K_S - K_T$$

mit: ΔR<sub>w</sub> Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1

K<sub>K</sub> Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2

K<sub>S</sub> Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand nach Tabelle 3

Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 4

Tabelle 1 Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

Decement	I/ a ma a lete em e e	
Resonanzfrequenz f <sub>R</sub>		ert ΔR <sub>w</sub> [dB] le-Lamellen
[Hz]		i
[]	mit Dubein	ohne Dübel
f <sub>R</sub> ≤ 60	9	16
60 < f <sub>R</sub> ≤ 70	8	14
70 < f <sub>R</sub> <u>&lt;</u> 80	7	12
80 < f <sub>R</sub> ≤ 90	5	10
90 < f <sub>R</sub> < 100	4	9
100 < f <sub>R</sub> ≤ 120	3	6
120 < f <sub>R</sub> ≤ 140	1	4
140 < f <sub>R</sub> < 160	-1	1
160 < f <sub>R</sub> < 180	-2	-1
180 < f <sub>R</sub> ≤ 200	-3	-2
200 < f <sub>R</sub> ≤ 220	-4	-4
220 < f <sub>R</sub> < 240	-5	-5
240 < f <sub>R</sub>	-5	-6

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz

$$f_R \cong 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_P}} Hz$$

mit

s' : dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m³

m'<sub>P</sub>: Flächenmasse der Bekleidungsschicht (Oberputz + Unterputz) in kg/m<sup>2</sup>

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13162, Abschnitt 4.3.9 angegebenen Stufe.



Anlage 5.2

Korrekturfaktoren für R'<sub>w,R</sub>

Tabelle 2 Korrektur für die prozentuale Klebefläche

prozentuale	K <sub>K</sub> [dB]
Klebefläche [%]	
40	0
60	1
80	2
100	3

Tabelle 3 Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand

längenbezogener Strömungs-	K <sub>S</sub> [dB]
widerstand r [kPa s/m²]	
10	6
15	4
20	2
25	0
30	-2
35	-4
40	-6



Anlage 5.3

Korrekturfaktoren für  $R'_{w,R}$ 

Tabelle 4 Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz f <sub>R</sub> [Hz]	K <sub>⊤</sub> [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß der Trägerwand R <sub>w</sub> [dB]					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 61
f <sub>R</sub> ≤ 60	-10	-7	-3	0	3	7
60 < f <sub>R</sub> < 80	-9	-6	-3	0	3	6
80 < f <sub>R</sub> ≤ 100	-8	-5	-3	0	3	5
100 < f <sub>R</sub> ≤ 140	-6	-4	-2	0	2	4
140 < f <sub>R</sub> ≤ 200	-4	-3	-1	0	1	3
200 < f <sub>R</sub> ≤ 300	-2	-1	-1	0	1	1
300 < f <sub>R</sub> ≤ 400	0	0	0	0	0	0
400 < f <sub>R</sub> < 500	1	1	0	0	0	-1
500 < f <sub>R</sub>	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß  $R_{\rm w}$  der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w} = \left(27,1+0,1243 (m'_{w} / m'_{0}) - 0,000113 (m'_{w} / m'_{0})^{2}\right) dB$$

mit  $m'_w$  = die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene Masse der Trägerwand, maximal 500 kg/m²  $m'_0$  = 1 kg/m²

Der für  $\Delta R_{w,R}$  ermittelte Wert ist auf den Bereich -6 dB  $\leq \Delta R_{w,R} \leq$  16 dB zu begrenzen.



Anlage 6

Informationen für den Bauherrn

a)

Bestätigung	der	ausführenden	Firma:

 Die Beurteilung der Abreißfestigkeit der Wandoberfläche und der dauerhaften Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist erfolgt durch: (Name, Anschrift)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach

Abschnitt 2.4.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:

- c) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.44-510** Ausgeführtes System:
- d) Die Überprüfung der Ebenheit ergab: (Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
- e) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
- f) Das System wurde zusätzlich befestigt mit:
- g) Die Eingangskontrolle der Komponenten auf der Baustelle wurde vorgenommen. Die Komponenten entsprachen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

(Datum/Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)